

# BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 106/90

## BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

1. Georg R [REDACTED],

2. Kreszenz R [REDACTED],

beide B [REDACTED]weg 6, E [REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],  
S [REDACTED]straße 83, M [REDACTED] -

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion M [REDACTED],  
A [REDACTED]straße 3, M [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat  
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn, die Richter  
Dr. Engelhardt, Dr. Rinne und Dr. Wurm sowie die  
Richterin Dr. Deppert  
am 25. Oktober 1990  
gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO

beschlossen:

Die Revision der Kläger gegen das  
Urteil des 1. Zivilsenats des Ober-  
landesgerichts München vom 3. Mai 1990  
- 1 U 6704/89 - wird nicht angenommen.

Die Kläger tragen die Kosten des  
Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1  
ZPO).

Streitwert: 238.000 DM

- 3 -

### G r ü n d e :

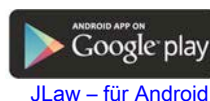
Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Die Revision bietet auch im Ergebnis keine Aussicht auf Erfolg.

1. a) Der von den Klägern behauptete Minderwert der ihnen neu zugeteilten Fläche berechtigt zu einer Geldentschädigung wegen Enteignung (§ 88 Nr. 4 Satz 4 FlurbG) nach allgemeinen Grundsätzen nur dann, wenn und soweit er auf Umständen beruht, die unter enteignungsrechtlichen Gesichtspunkten bedeutsam sind. Dazu rechnen nur solche Nachteile und Beeinträchtigungen, die den Eigentümer in seiner Rechtsposition treffen. Denn nur sie ist "Eigentum" im Sinne der Verfassungsgarantie des Art. 14 GG. In dieser Weise rechtlich verfestigt sind nur Qualitätsmerkmale eines Grundstücks, die sich auf eine rechtlich zulässige (ausgeübte oder ausübbarer) Nutzung des Grundstücks gründen können (Senatsurteile BGHZ 66, 173, 176 und vom 22. September 1983 - III ZR 113/82 - RdL 1984, 101, 102).

b) Die Kläger hätten hiernach dartun müssen, daß die ihnen zugeteilten Flächen eine in dem geschilderten Sinne geringere Qualität aufweisen als die von ihnen aufgebrauchten Flächen. Solches Vorbringen hat das Berufungsgericht vermißt. Daß es dabei rechtserheblichen Tatsachenstoff übergegangen habe, macht die Revision nicht geltend. Ohne entsprechenden Tatsachenvortrag der Kläger war dem Berufungsgericht der nach § 88 Nr. 4 Satz 4 FlurbG gebotene Wertvergleich verwehrt. Die gesetzliche Ausgestaltung des Flurbereinigungsverfahrens hinderte die Kläger ersichtlich nicht, in den Tatsacheninstanzen die nach ihrer Auffassung für die



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



Entschädigungsfrage maßgebenden Qualitätsmerkmale der betroffenen Flächen näher zu bezeichnen.

Der Revision ist allerdings zuzugeben, daß sich ein entschädigungspflichtiger Minderwert der neu zugeteilten Flächen aus deren Lage entlang der Autobahn und der damit verbundenen Abgasbelastung ergeben kann. Insoweit kommt aber - entsprechend den vom Senat für die Entschädigung für Verkehrslärmimmissionen entwickelten Grundsätzen - eine Entschädigung nur in Betracht, wenn die Zuführung der von hoher Hand erfolgenden Immissionen nicht untersagt werden kann, diese sich als ein unmittelbarer Eingriff in nachbarliches Eigentum darstellen und die Grenze dessen überschreiten, was ein Nachbar nach § 906 BGB entschädigungslos hinnehmen muß (BGHZ 64, 220, 222; 97, 114, 116 m.w.Nachw.; 97, 361, 362; Urteil vom 10. Dezember 1987 - III ZR 204/86 - BGHR GG vor Art. 1/enteignender Eingriff - Verkehrslärm 4). Auch insoweit läßt die Revision Hinweise auf rechtserhebliches Vorbringen der Kläger in den Tatsacheninstanzen vermissen. Die enteignungsrechtliche Opfergrenze ist in diesem Zusammenhang nicht schon deswegen überschritten, weil - wie die Revision geltend macht - "biologisch-dynamisch" bewirtschaftete landwirtschaftliche Betriebe ihre Früchte nicht mehr entlang stark befahrenen Straßen anbauen dürfen. Das schließt eine anderweitige sinnvolle landwirtschaftliche Nutzung der betroffenen Flächen und eine sachgerechte Verteilung unterschiedlicher Bewirtschaftungsformen auf der den Klägern zur Verfügung stehenden Gesamtanbaufläche nicht aus. Die Revision kann daher auch nicht mit der Rüge Erfolg haben, das Berufungsgericht hätte sich zur Beurteilung der Intensität

der Abgasbelastung sachverständigen Rates versichern müssen.

2. Auch sonst läßt das angefochtene Urteil keinen entscheidungserheblichen Rechtsfehler zum Nachteil der Kläger erkennen. Die pauschale Rüge der Revision, die Ausführungen des Berufungsgerichts seien "nicht nachvollziehbar", ermöglicht im übrigen dem Revisionsgericht keine Überprüfung des Berufungsurteils in tatsächlicher Hinsicht. Dazu hätte es konkreter Verfahrensrügen bedurft.

3. Bleibt danach die Revision schon aus den vorstehenden Gründen ohne Erfolg, so hängt die Entscheidung nicht davon ab, ob das Entschädigungsverfahren nach § 88 Nr. 6 FlurbG rechtsstaatlichen Anforderungen genügt. Die Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde, mit der die Kläger diese Frage zur verfassungsrechtlichen Prüfung gestellt haben, ist daher für den vorliegenden Rechtsstreit nicht vorgreiflich, so daß eine Aussetzung nicht in Betracht kam.

Krohn

Engelhardt

Rinne

Wurm

Deppert